Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

18. Jahrgang **Ausgabetag: 15.08.2016** **Nr. 12**

Inhalt: **Seite**

1. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen und Rücknahme von Wohnbauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Flächen in den Ortsteilen Derkum-Hausweiler und Ottenheim** **2**

2. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen in der Ortschaft Lommersum** **4**

3. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen und Rücknahme von Wohnbauflächen aufgrund der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebiets im Ortsteil Kleinvernich** **6**

4. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen und Rücknahmen von Teilflächen als Wohnbauflächen in der Ortschaft Weilerswist und im Ortsteil Großvernich** **8**

5. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Gemeinbedarfsflächen in Wohnbauflächen in der Ortschaft Metternich** **11**

6. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Erweiterung des Gewerbegebiets in Weilerswist durch Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen in der Ortschaft Weilerswist** **13**

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Redaktion:	Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	50 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen und Rücknahme von Wohnbauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Flächen in den Ortsteilen Derkum-Hausweiler und Ottenheim

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortsteile Derkum-Hausweiler und Ottenheim gefasst.

Er beschloss die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Das Verfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet drei Teilflächen in den Ortsteilen Hausweiler und Derkum. Die Änderungsbereiche befinden sich im zentralen Bereich von Hausweiler (43.1), nördlich und südlich der Straßfelder Straße (43.2) und in Derkum, nördlich der Schleidener Straße (43.3).

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Die Flächen innerhalb der Änderungsbereiche 43.1 und 43.2 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei der Teilfläche 43.2 ist eine Rücknahme der bisherigen Darstellung der gemischten Baufläche unter Berücksichtigung der Festsetzungen der Abrundungssatzung vorgesehen. Bei der Teilfläche 43.1 ist die Darstellung von Wohnbauflächen vorgesehen.

Bei den Teilflächen 43.3 handelt es sich um bepflanzte Erdwälle (Lärmschutzwälle), die im Flächennutzungsplan noch als Wohnbauflächen dargestellt sind und im Verfahren entsprechend der Nutzung als Grünflächen dargestellt werden.

Diese Planunterlagen zum Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 23.08.2016 bis 23.09.2016

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 10.08.2016

Gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

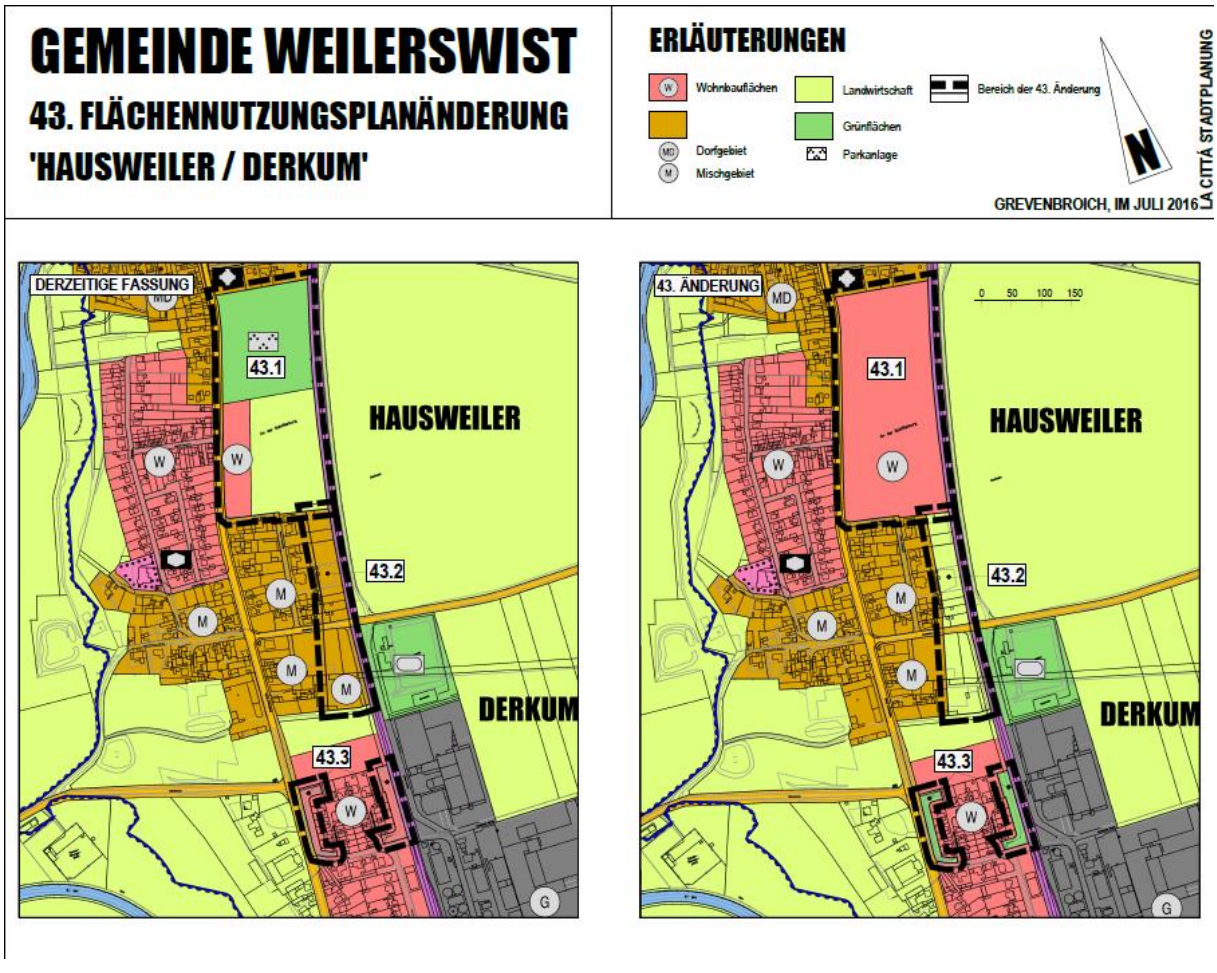

GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen in der Ortschaft Lommersum

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Lommersum gefasst.

Er beschloss die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Das Verfahren zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet drei Teilflächen im Norden, Süden und Südwesten der Ortschaft Lommersum. Diese Teilflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und runden an den jeweiligen Standorten den Ortsrand ab; sie sollen künftig in „Wohnbauflächen“ geändert werden.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Diese Planunterlagen zum Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 23.08.2016 bis 23.09.2016

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist

und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 10.08.2016

Gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

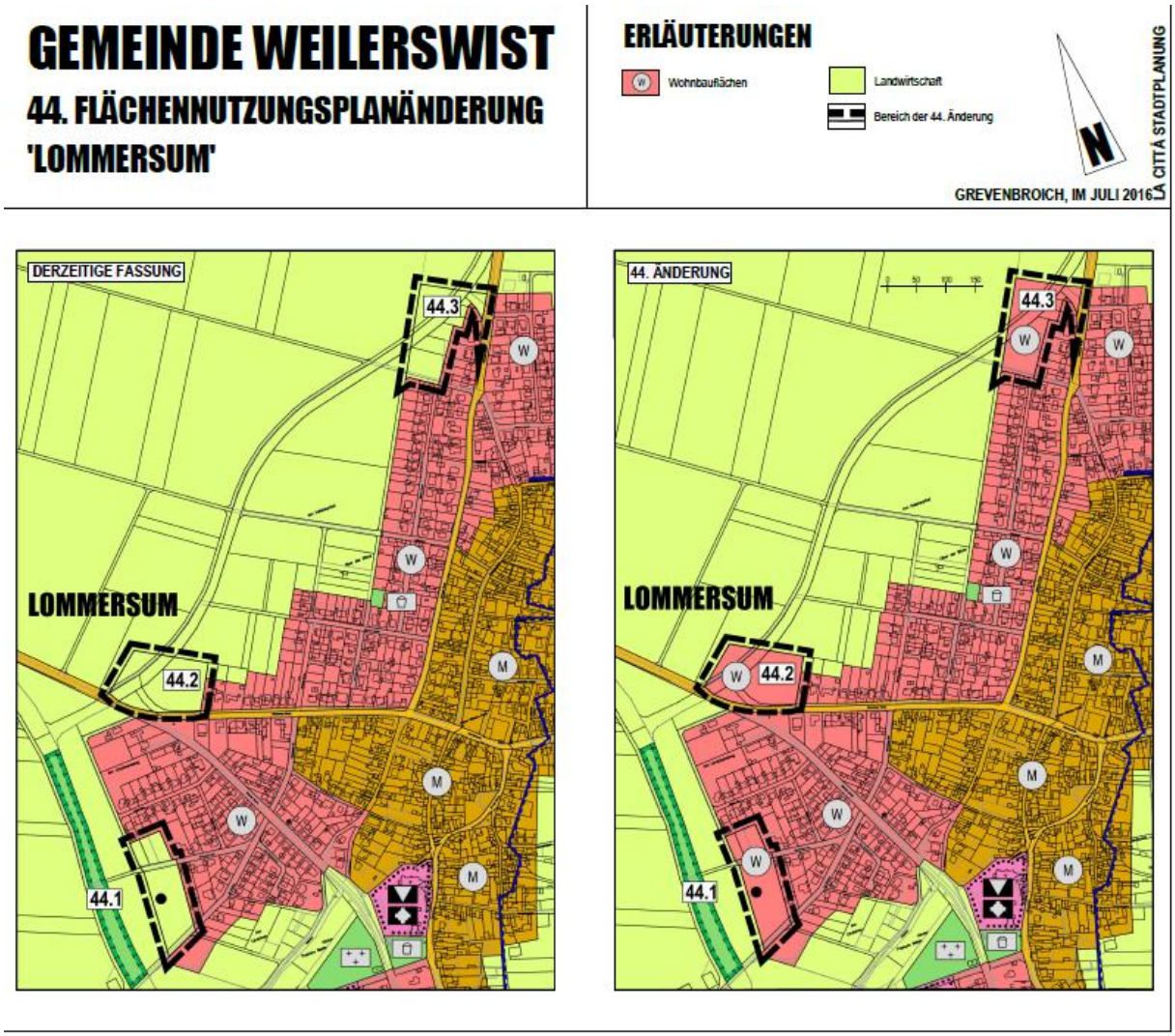

GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen und Rücknahme von Wohnbauflächen aufgrund der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebiets im Ortsteil Kleinvernich

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Kleinvernich gefasst.

Er beschloss die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Das Verfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet zwei Teilflächen im Ortsteil Kleinvernich. Die Änderungsbereiche befinden sich im Nordwesten (45.1) und am östlichen Ortsrand (45.2) von Kleinvernich. Die Flächen innerhalb der Änderungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Teilfläche 45.2 liegt zum Teil innerhalb des Überschwemmungsgebiets.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Diese Planunterlagen zum Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 23.08.2016 bis 23.09.2016

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist

und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 10.08.2016

Gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

GEMEINDE WEILERSWIST

45. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

'KLEIN-VERNICH' **M. 1:5.000**

ERLÄUTERUNGEN

- W Wohnbauflächen
- MD Dorfgebiet
- Strassenverkehrsflächen
- Landwirtschaft
- Bereich der 45. Änderung

N

GREVENBROICH, IM JULI 2016 LA CITTÁ STADTPLANUNG

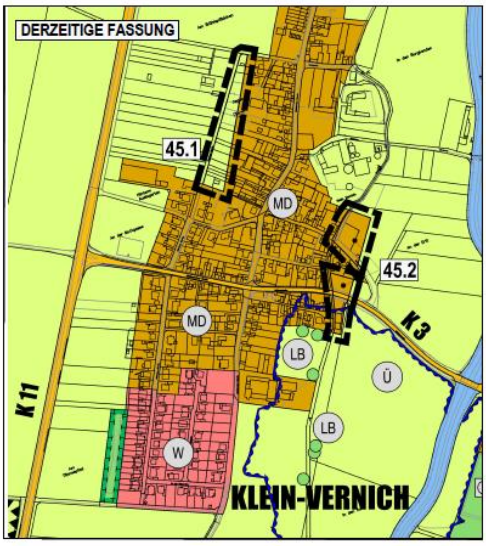

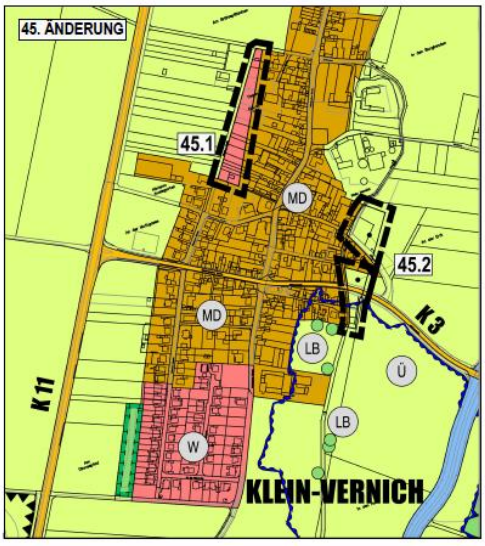

GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen und Rücknahmen von Teilflächen als Wohnbauflächen in der Ortschaft Weilerswist und im Ortsteil Großvernich

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Weilerswist und den Ortsteil Großvernich gefasst.

Er beschloss die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Das Verfahren zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet sechs Teilflächen im Hauptort Weilerswist und Großvernich. Die Änderungsbereiche 46.1 – 46.3 befinden sich im Nordosten des Hauptortes, westlich der Bahntrasse Köln – Euskirchen. Die Teilfläche 46.4 grenzt im Süden an den Siedlungsbereich Weilerswist Süd an. Die Teilflächen 46.5 und 46.6 befinden sich im Ortsteil Großvernich.

Die Flächen innerhalb der Änderungsbereiche 46.1 – 46.4 und 46.6 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Teilfläche 46.5 bestehen private Hausgärten bzw. liegen die Flächen brach. Im Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Teilfläche 46.1

Im Rahmen der Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Flächen im Anschluss an die bisher dargestellten Wohnbauflächen von bisher „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ geändert werden.
Das Änderungsverfahren dient der Abrundung im Nordosten des Hauptortes. Auf Grund der geringen Flächengröße werden keine Auswirkungen auf Tiere, Boden, Landschaft, Luft und Klima erwartet.

Teilflächen 46.2, 46.3, 46.5 und 46.6

Bei den vorgenannten Teilflächen ist eine Rücknahme der bisherigen Darstellung der Wohnbauflächen vorgesehen. Auf Grund der Nähe zur Bahntrasse zu den Teilflächen

46.2 und 46.3 wird die bisherige Darstellung aufgegeben und stattdessen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt. Für die übrigen Flächen wird die Darstellung in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert.

Teilfläche 46.4

Im Rahmen der Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Flächen im Anschluss an das bestehende Wohngebiet von bisher „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung“ geändert werden.
Für den nördlich angrenzenden Siedlungsbereich „Weilerswist Süd“ hat der Rat der Gemeinde im Jahr 2003 die Bebauungspläne 72 und 73 aufgestellt. Die Flächengröße beträgt für die beiden Plangebiete insgesamt ca. 47 ha.
Für den Bereich des Bebauungsplanes 72 sind Misch- und Wohngebiete und für den Bebauungsplan 73 ausschließlich Wohngebiete festgesetzt.
Die Vermarktung des Neubaugebiets „Weilerswist Süd“ ist aufgrund der großen Nachfrage abgeschlossen. Es stehen keine weiteren gemeindlichen Wohnbauflächen zur Verfügung. Als nördlichste Gemeinde des Kreises Euskirchen besteht – im Gegensatz zu den im Südkreis gelegenen Gemeinden – weiterhin Bedarf an Wohnbauflächen. Dies liegt u. a. sicherlich an der hervorragenden Verkehrsanbindung der Gemeinde Weilerswist (drei Autobahnanschlüsse sowie Schienen- und Busverkehr in die Ballungszentren), womit sie sich von den südlichen gelegenen Gemeinden abgrenzt.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Bereitstellung weiterer Grundstücke für den Wohnungsbau geschaffen werden.

Die Flächengröße wurde in Abstimmung mit der Landesplanung auf 10 ha begrenzt. Hierdurch soll zunächst eine übergroße Flächeninanspruchnahme verhindert werden, zugleich aber auch für die nächsten Jahre ein ausreichendes Angebot an Wohnbaugrundstücken zur Verfügung gestellt werden können.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 23.08.2016 bis 23.09.2016

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hingewiesen. Danach ist eine

Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 10.08.2016

Gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

GEMEINDE WEILERSWIST
46. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
'WEILERSWIST / GROSS-VERNICH'

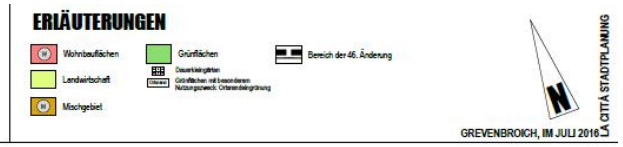

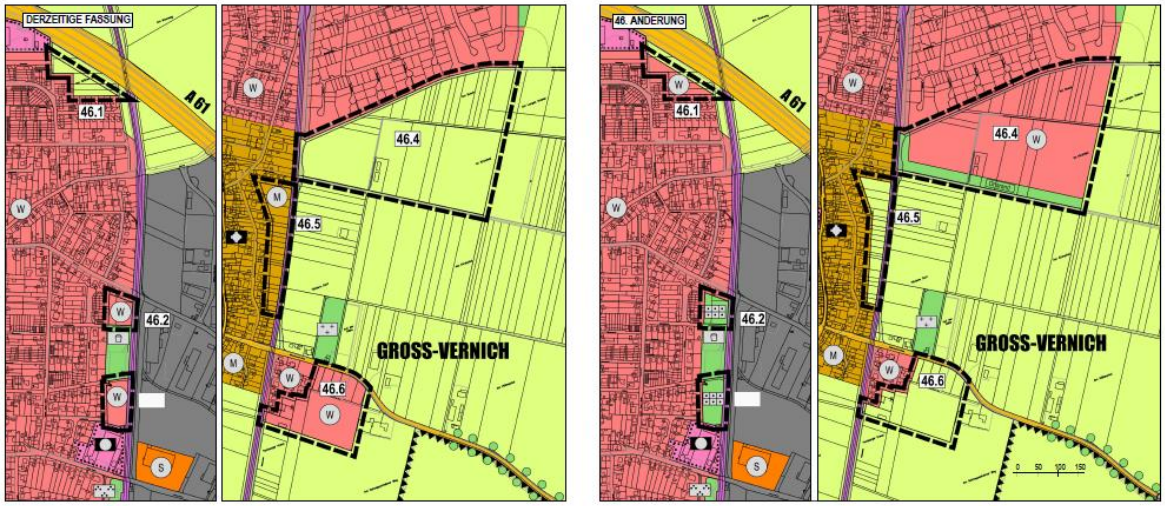

GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Gemeinbedarfsflächen in Wohnbauflächen in der Ortschaft Metternich

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Metternich gefasst.

Er beschloss die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Das Verfahren zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet zwei Teilflächen in der Ortschaft Metternich. Das Verfahren zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist beinhaltet zwei Teilflächen in der Ortschaft Metternich. Die Flächen innerhalb der beiden Änderungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Planbereich 47.1 grenzt im Südwesten an den Siedlungsbereich von Metternich und im Nordosten an die K 33 sowie an die freie Landschaft an. Die Teilfläche 47.2 wird im Osten von der Drei-Eichen-Straße, im Süden vom Swistbach, im Norden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Für den Änderungsbereich 47.1 ist bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie Sondergebiet „Pony“ und für den Bereich 47.2 „Gemeinbedarfsfläche“ dargestellt.
Im Rahmen der Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Bereich der Teilfläche 47.1 die Rücknahme der bisherigen Darstellung Sondergebiet „Pony“ vorgesehen und stattdessen werden für den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs „Wohnbauflächen“ dargestellt. Die kleine Restfläche im östlichen Teil des Sondergebietes wird als Fläche für die „Landwirtschaft“ dargestellt.

Für den Bereich der Teilfläche 47.2 besteht zudem der rechtsverbindliche Bebauungsplan 32 ‚Mehrzweckhalle Metternich“, der nachfolgend zur FNP-Änderung neu aufgestellt werden soll.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Diese Planunterlagen zum Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 23.08.2016 bis 23.09.2016

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 10.08.2016

Gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

GEMEINDE WEILERSWIST
47. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
'METTERNICH' **M. 1:5.000**

ERLÄUTERUNGEN

W Wohnbauflächen
SO Sondergebiet
Pony Ponyhof
Flächen für den Gemeinbedarf
K Kindergarten
Bereich der 47. Änderung

N

GREVENBROICH, IM JULI 2016 LA CITTÀ STADTPLANUNG

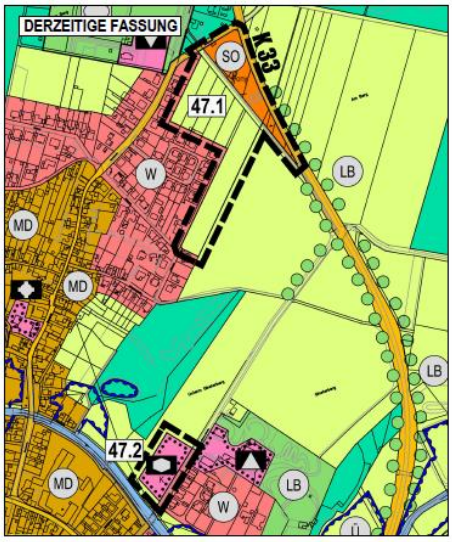

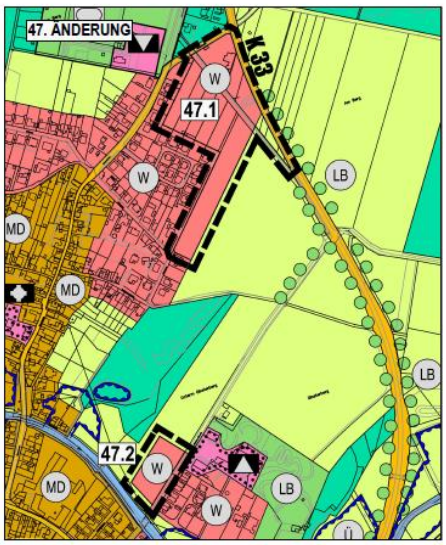

GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Erweiterung des Gewerbegebiets in Weilerswist durch Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen in der Ortschaft Weilerswist

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Weilerswist gefasst.

Er beschloss die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Im Rahmen der Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Flächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet von bisher „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“ geändert werden.

Der Änderungsbereich liegt im Hauptort Weilerswist und grenzt im Südosten an das bestehende Gewerbegebiet an.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs werden derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Nordwestlich des Änderungsbereichs grenzen gewerblich genutzte Flächen an. Im Nordosten wird die Änderungsgrenze von der Autobahn A 61 gebildet.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

In der Gemeinde Weilerswist stehen keine gewerblichen Bauflächen mehr zur Verfügung. Auf Grund der Nähe und der schnellen Besiedlung des Wohngebietes „Weilerswist Süd“ bietet sich die Fläche unter dem Aspekt „Wohnen und Arbeiten“ (Gemeinde der kurzen Wege zur Vermeidung des Primärenergiebedarfs) geradezu an. Die Flächengröße wurde in Abstimmung mit der Landesplanung auf 10 ha begrenzt. Hierdurch soll zunächst eine übergroße Flächeninanspruchnahme verhindert, zugleich aber die Voraussetzungen zur Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Das Änderungsverfahren dient damit der Sicherung und der Entwicklung der vorhandenen Gewerbestruktur und schafft Arbeitsplätze im Nahbereich zum Wohngebiet „Weilerswist Süd“.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Diese Planunterlagen zum Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 23.08.2016 bis 23.09.2016

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 10.08.2016

Gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

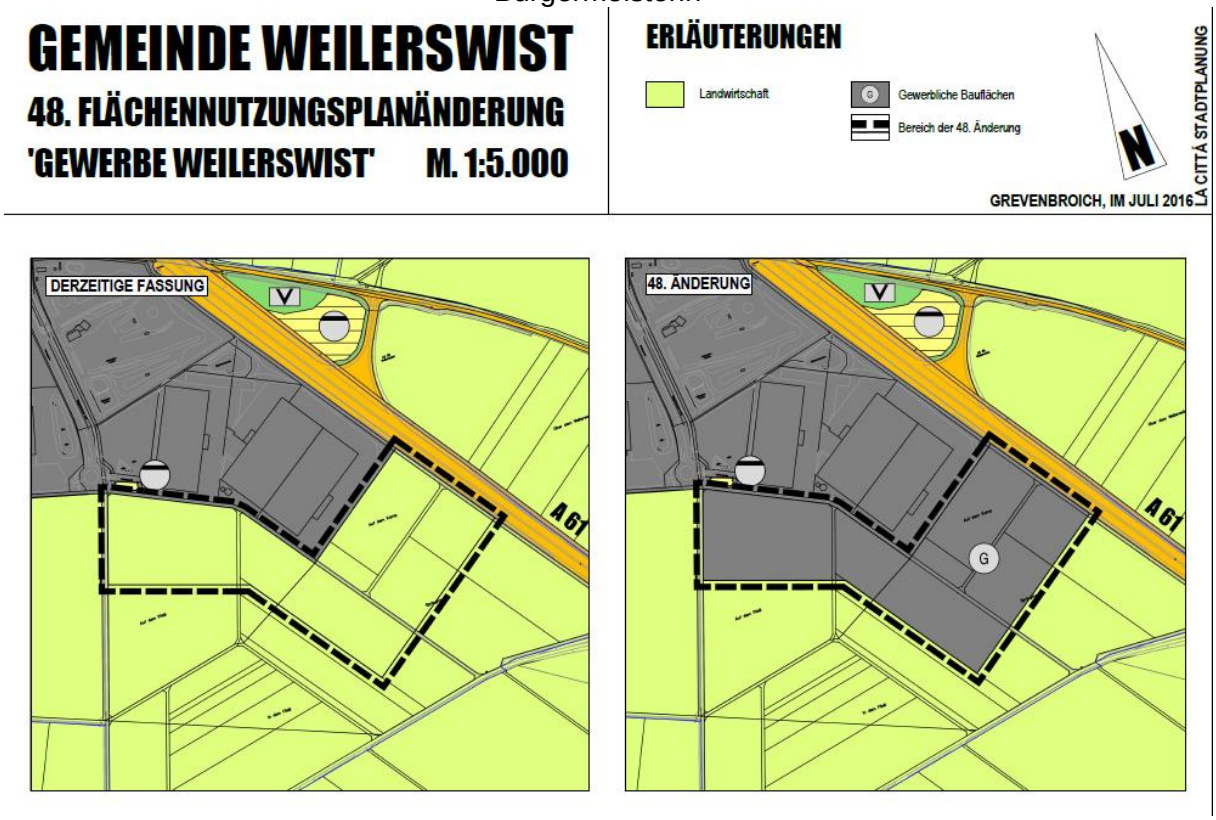

Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	**Paul Nußbaum** -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	**Arnold Mauel** -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	**Erwin Jakobs** -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	**Heinrich Oberrem** -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	**Bert Henn** -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php